



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.5 Master Konzertgesang

Vorbereitetes Programm mit mindestens 8 Werken (davon höchstens 2 Opernarien). Im Programm müssen Werke in deutscher und italienischer sowie einer weiteren Sprache vertreten sein. Das Programm muss die vier folgenden Epochen umfassen:

- Vorklassik
- Klassik bis einschließlich Schubert
- Romantik bis einschließlich Impressionisten
- Werke des 20./21. Jahrhunderts

Die Gesamtdauer des vorbereiteten Programms soll ca. 40 Minuten betragen.

Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Sprachprüfung: Überprüfung der Deutschkenntnisse in mündlicher Form im Hinblick auf das Verstehen von literarischen und musikwissenschaftlichen Texten.